

Landgericht Memmingen

Az.: 2 HK O 1361/20



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Deutsche Umwelthilfe e. V., vertreten durch die Geschäftsführer Jürgen Resch und Sascha Müller-Kraenner, Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Demleitner** Roland, Rheinstraße 11, 65549 Limburg, Gz.: 90/20A06 ds

gegen

[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Memmingen - 2. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Schiller, den Handelsrichter Mang und den Handelsrichter Bordan, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.01.2021 folgendes

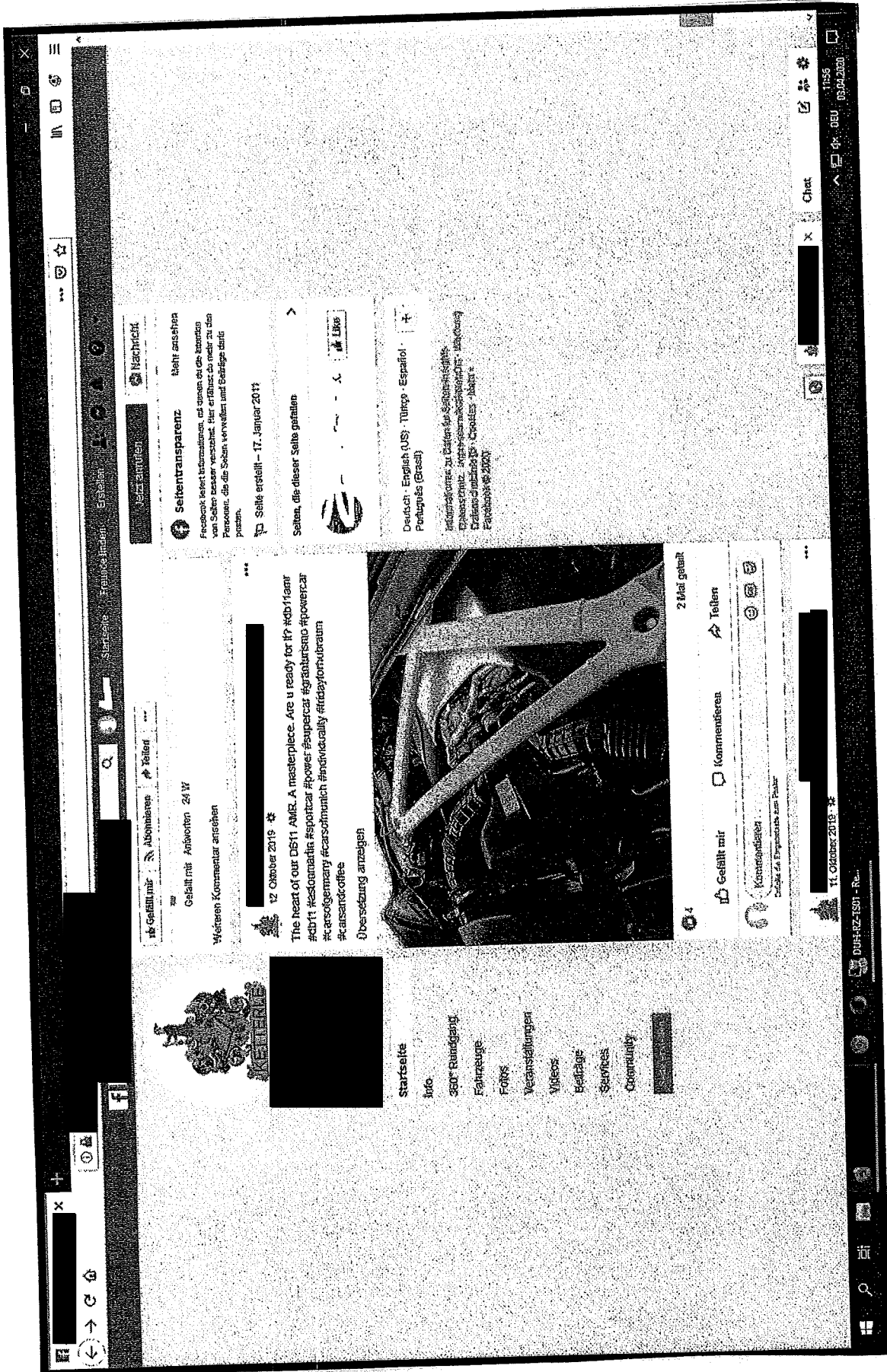
Endurteil

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs im Internet für neue Personenkraftwagen, die noch nicht zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder der Auslieferung verkauft wurden (im Sinne des § 2 Nr. 1 der Verordnung über Verbraucherinformationen zu Kraftstoffverbrauch und Co²-Emissionen neuer Personenkraftwagen) der Modelle Aston Martin DBS Superleggera Volante und/oder Aston Martin DB11 AMR zu werben, ohne deren Werte des offiziellen Kraftstoffverbrauchs im kombinierten Testzyklus und deren Werte der offiziellen spezifischen Co²-Emissionen im kombinierten Testzyklus anzugeben, wenn dies geschieht wie auf dem Internetauftritt der Beklagten unter [REDACTED]

am 03.04.2020, der wie folgt wiedergegeben ist:

The screenshot shows a Facebook interface with the following elements:

- Navigation Bar (Top):** Home, Search, Add, Activity, Profile, and a notification bell with 1149 notifications. The date and time are 03.04.2020, 11:49.
- Post Header:** "Facebook", "15. März um 16:54", and "Alle ansehen".
- Main Post Content:**
 - Text:** "Some nice carbon fibre details at our DBS Superleggera Volante. #dbs #dbsuperleggera #astonmartin #astonmartins #astonmardbssuperleggeravolante Übersetzung angezeigt"
 - Image:** A photograph showing the interior of a car, specifically the dashboard and steering wheel area.
 - Translation:** "Übersetzung angezeigt" (Translation shown).
 - Comments:** A comment from a user with a profile picture of a red car, stating: "if you want something special, you should consider about the limited Speedster. Contact us for more information. #individuality #exclusivity #astonmartin #12 #v12speedster #series #supercar #limited" followed by "Übersetzung angezeigt".
- Post Footer:** "1 Mal geteilt", "Teilen", "Kommentieren", "Gefällt mir", and "4".
- Right Sidebar (Suggested Posts):**
 - Prüfungsvorbereitung:** "Offungsseller: 09:00 - 18:00 Jetzt prüft! Link-Service: Online-Services Änderungen vorschlagen".
 - Seitentransparenz:** "Facebook teilt Informationen, um Ihnen die Identifizierung von Seiten leichter zu machen. Hier erfahren Sie mehr, zu den Personen, die mit Ihnen interagieren und Beiträge teilen".
 - Seiten, die dieser Seite gefolgt:** A list of users including "Deutsch", "Englisch (US)", "Türkçe", "Español", "Português (Brasil)", and "हिन्दी".
- Bottom Navigation Bar:** Home, Search, Add, Activity, Profile, and a notification bell with 1149 notifications.



- II. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollziehen an ihrem Geschäftsführer, angedroht.
- III. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 7.500,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 17.10.2020 zu zahlen.
- IV. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
- V. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung bezüglich Ziffer I des Urteils (Unterlassung) in Höhe von 30.000,00 € und im Übrigen in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Der klagende Umwelt- und Verbraucherschutzverband verlangt Unterlassung und Zahlung einer Vertragsstrafe wegen behaupteter Verstöße gegen die Verordnung über Verbraucherinformationen zu Kraftstoffverbrauch Co²-Emissionen und Stromverbrauch neuer Personenkraftwagen (PKW-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung-PKW-EnVKV).

Der Kläger ist ein, nach dem Wettbewerbsrecht klagefähiger Umwelt- und Verbraucherschutzverband. Nach seiner Satzung bezweckt er unter anderem die aufklärende Verbraucherberatung sowie den Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern. Gemäß Bescheinigung des Bundesamtes für Justiz vom 18.11.2008 ist er in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes mit Wirkung zum 11.10.2004 eingetragen. Die Beklagte betreibt in [REDACTED]. Sie handelt mit Neufahrzeugen der Marke Aston Martin. Im Rahmen eines früheren, vor dem Landgericht Memmingen, 1. Kammer für Handelssachen, Az. 1 HK O 124/18, geführten Rechtsstreits gab die Beklagte in einem gerichtlichen Vergleich folgende strafbewehrte Unterlassungserklärung ab:

Die Beklagte verpflichtet sich unter Übernahme einer im jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung an die Klägerin zu zahlenden Konventionalstrafe, die nach billigem Ermessen der Klägerin festgesetzt wird, nicht aber unter 5.000,00 € be-

trägt, und im Streitfall gegebenenfalls von einem zuständigen Gericht überprüft wird, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs bei dem Erstellen, erstellen lassen, weitergeben oder auf andere Weise verwenden von Werbeschriften (oder in elektronischer Form verbreitetes Werbematerial oder Werbung durch elektronische, magnetische oder optische Speichermedien) nicht sicherzustellen, dass darin Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen und spezifischen CO₂-Emissionen der betreffenden Modelle neuer Personenkraftwagen im Sinne der Energieverbrauchs-kennzeichnungsverordnung (PKW-EnVKV) in ihrer jeweils geltenden Fassung gemacht werden.

Am 03.04.2020 veröffentlichte die Beklagte auf ihrem Facebook-Auftritt im Internet unter [REDACTED] in einem am 15.03.2020 hochgeladenen Posting ein Foto des Motors eines Aston Martin DBS Superleggera Volante und ein am 12.10.2019 hochgeladenes Posting des Cockpits des Modells Aston Martin DB11 AMR jeweils unter Nennung der Fabrikmarke und der Modellbezeichnung. Wegen der Einzelheiten des Facebook-Auftritts wird auf die Anlage K5 Bezug genommen. Bei diesen Facebook-Seiten handelt es sich um die einheitlich gestaltete Facebook-Fanseite der Beklagten, die aus einer Ansammlung unterschiedlicher Kommunikations- und Werbemaßnahmen (Postings) besteht, die innerhalb der Facebook-Fanseite in der zeitlichen Abfolge ihrer Veröffentlichung im Rahmen einer sogenannten Chronik dargestellt und den Internetnutzern verfügbar gemacht werden. Der Internetnutzer hat dabei die Möglichkeit, durch die Zeitleiste auf der rechten Seite innerhalb der Chronik auch auf ältere Postings zurückzugreifen. Angaben zu den Werten des offiziellen Kraftstoffverbrauchs und der offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen jeweils im kombinierten Testzyklus wurden auf diesen Facebookseiten nicht gemacht. Die Fahrzeugmodelle Aston Martin DBS Superleggera Volante und DB11 AMR gibt es jeweils nur in einer Variante. Mit Schreiben vom 23.04.2020, vorab übersandt per Telefax, wies der Kläger die Beklagte auf einen Wettbewerbsverstoß gegen § 5 PKW-EnVKV sowie gegen die strafbewehrte Unterlassungserklärung vom 11.07.2018 hin und verlangte die Zahlung einer von ihm nach billigem Ermessen festgesetzten Vertragsstrafe in Höhe von 7.500,00 €. Gleichzeitig forderte er die Beklagte auf, eine neue strafbewehrte Unterlassungserklärung mit einem deutlich höheren Mindestvertragsstrafeversprechen als in der strafbewehrten Unterlassungserklärung vom 11.07.2018 enthalten, abzugeben und die Kosten der Abmahnung zu bezahlen. Wegen der Einzelheiten des Schreibens wird auf die Anlage K6 Bezug genommen. In der nachfolgenden Korrespondenz verweigerte die Beklagte die Zahlung der verlangten Vertragsstrafen und die Abgaben der verlangten strafbewehrten Unterlassungserklärung.

Der Kläger gibt an:

Die vom Kläger festgesetzte Vertragsstrafe in Höhe von 7.500,00 € sei angemessen und entspreche der Billigkeit. Bei den streitgegenständlichen Werbepostings handele es sich um Werbung im Sinne des § 2 Nr. 11, 10 PKW-EnVKV. Die Beklagte sei daher nach Ziffer 2 des Abschnitts II der Anlage 4 zu § 5 PKW-EnVKV verpflichtet gewesen, Angaben zu den Werten des offiziellen Kraftstoffverbrauchs und der offiziellen spezifischen Co²-Emissionen jeweils in kombinierten Testzyklus für die von ihr beworbenen Neufahrzeuge zu machen. Dies habe sie schuldhaft unterlassen. Unerheblich sei, ob die Beklagte auf den streitgegenständlichen Facebookseiten Motorisierungsangaben veröffentlichte. Ob gekennzeichnet müsse, knüpfe ausschließlich an die Bewerbung eines Modells eines neuen Personenkraftwagens an. Die gesamte Systematik und die Zielsetzung der PKW-EnVKV seien hinsichtlich der Pflicht zur Angabe der Werte des offiziellen Kraftstoffverbrauchs und der offiziellen spezifischen Co²-Emissionen inhaltlich auf die Bewerbung eines konkreten Modells eines neuen Personenkraftwagens ausgerichtet und knüpften hieran an. Aus Ziffer 3 des Abschnitts II der Anlage 4 zu § 5 PKW-EnVKV ergebe sich nur, wie und wann diese Angaben gemacht werden müssen.

Der Kläger beantragt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollziehen an ihrem Geschäftsführer, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs im Internet für neue Personenkraftwagen, die noch nicht zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder der Auslieferung verkauft wurden (im Sinne des § 2 Nr. 1 der Verordnung über Verbraucherinformationen zu Kraftstoffverbrauch und Co²-Emissionen neuer Personenkraftwagen) der Modelle Aston Martin DBS Superleggera Volante und/oder Aston Martin DB11 AMR zu werben, ohne deren Werte des offiziellen Kraftstoffverbrauchs im kombinierten Testzyklus und deren Werte der offiziellen spezifischen Co²-Emissionen im kombinierten Testzyklus anzugeben, wenn dies geschieht wie auf dem Internetauftritt der Beklagten unter [REDACTED] am 03.04.2020, der wie folgt wiedergegeben ist:

Facebook interface showing a post and navigation elements.

Navigation: Home, Friends, Photos, Marketplace, Groups, Events, Pages, Search, Settings, Help, Log Out.

Post Content:

Text: Some nice carbon fibre details at our DBS Superleggera Volante #dbs #obsuperleggera #astormartin #astormartins #astormartindbssuperleggeravolante Übersetzung anzeigen

Image: Interior view of a car dashboard and steering wheel.

Comments:

- 1 Mal geteilt
- Alle ansehen
- Abonnieren
- Teilen
- Gefällt mir
- Kommentieren
- Teilen

Footer: Facebook logo, "Gib Grä" text, and a list of categories: Startseite, Hilfe, 360° Rundgang, Fahrzeuge, Fotos, Veranstaltungen, Videos, Beiträge, Services, Community.

System Bar: Windows taskbar at the bottom showing the time 11:48 and date 03.02.2020.

Facebook interface showing a post and navigation elements.

Navigation Bar: Home, Search, Friends, Marketplace, Notifications, Profile, Log Out

Post Content:

Seitentransparenz Mehr ansehen
Facebook bietet Informationen, mit denen du see tabuchen von Seiten besser verstehen. Hier erllnnt du nch zu den Personen, die die Seiten verwaltet und Beispiele chart posten.

Seite erstellt - 17. Januar 2011
Seiten, die dieser Seite geflln

Deutsch - English (US) - Hilfe - Spanis - Portugals (Brasil)
Informationen zu Daten fr zugehen, Rechte, Datenschutz, Anzeigen, Sicherheit, Hilfe, Feedback, etc.

Post Text:
Seit ich mir Anwoeden 24W
Wehren Kommentar ansehen

12. Oktober 2018
The heart of our DB11 AMR. A masterpiece. Are u ready for it? #db11amr #db11 #asbmerlin #sportcar #power #super #juratunimo #powercar #casofgermany #casoschnitich #chickquarky #kayforhubraum #casanduffies
Übersetzung anzeigen

Image: A high-resolution image of a car's engine bay, showing various mechanical components like the alternator, belts, and hoses.

Interactions:
Gefllt mir 4
Kommentieren
Teilen

Footer:
Startseite
Info
App-Entwickler
Ereignisse
Fotos
Veranstaltungen
Videos
Beiträge
Services
Community

System Bar: 11:55, 03.04.2020, DEU

- II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 7.500,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 17.10.2020 zu zahlen.
- III. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung bezüglich Ziffer I des Urteils (Unterlassung) in Höhe von 30.000,00 € und im Übrigen in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte gibt an:

Die Beklagte gehe davon aus, dass das bloße Bild eines Motors ohne nähere Beschreibung und ohne nähere Angaben von Preisen eines Fahrzeuges oder Leistung eines Motors bereits ebenso wenig eine Werbung im Sinne § 2 Nr. 11 PKW-EnVKV darstelle, wie die bloße Abbildung einer Rücksitzschale aus Carbon nachdem es sich hierbei bereits um keinerlei Informationen handle, welche für die Vermarktung und Werbung für Verkauf und Leasing neuer Personenkraftwagen in der Öffentlichkeit verwendet würden. Letztlich könne dies dahinstehen, weil auf den beanstandeten Facebookseiten keine Angaben zur Motorisierung, zum Beispiel zur Motorleistung, Hubraum oder Beschleunigung, auf der Internetseite angezeigt würden. Gemäß Abschnitt II Nr. 3 S. 2 PKW-EnVKV sei sicherzustellen, dass dem Empfänger des Werbematerials die Informationen im Sinne von Abschnitt II Nr. 2 S. 1 PKW-EnVKV automatisch in dem Augenblick zur Kenntnis gelangen würden, in dem erstmalig Angaben zur Motorisierung angezeigt würden. Der Gesetzgeber habe mit seiner Regelung bezwecken wollen, den Verbraucher gleichzeitig mit den Angaben zur Motorisierung auch über den Kraftstoffverbrauch und die Co²-Emissionen zu informieren, andernfalls bei einer verspäteten Information über den Kraftstoffverbrauch und die Co²-Emissionen bei vorheriger Information über die Motorleistung an einer vormals gegebenenfalls bereits getroffenen Kaufentscheidung aufgrund der Angaben über die Motorisierung festgehalten werde und diese wegen einer verspäteten Angabe über den Kraftstoffverbrauch und die Co²-Emissionen nicht

mehr revidiert würde (vgl. OLG Köln, Urteil vom 19.05.2017 - 6 U 155/16 -, Rn. 30 - 33, juris). Erfolge keine Angabe zur Motorisierung, könne auch die Verpflichtung zur Angabe der entsprechenden Informationen über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen Co²-Emissionen nicht ausgelöst werden. Im Rahmen des rechtmäßigen Alternativverhaltens sei daher das der Beklagten vorgeworfene Verhalten nicht abmahnfähig, da der geltend gemacht Unterlassungsanspruch in der beantragten Form nicht bestehe, sondern allenfalls dann, wenn die Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch im kombinierten Testzyklus und die offiziellen spezifischen Co²-Emissionen im kompletten Testzyklus des (jeweiligen) Fahrzeuges nicht automatisch in dem Augenblick dem Empfänger des Werbematerials zur Kenntnis gebracht würden, in dem erstmalig Angaben zur Motorisierung, zum Beispiel zur Motorleistung, Hubraum oder Beschleunigung, auf der Internetseite angezeigt würden. Hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen zu neuen Personenkraftwagen in der Öffentlichkeit ohne diese Motorisierungsangaben sei die PKW-EnVKV unbestimmt.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere folgt die Klagebefugnis des Klägers aus § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG, was von der Beklagten auch nicht infrage gestellt wird.

II.

Die Klage ist hinsichtlich der begehrten Unterlassung vollumfänglich begründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus § 8 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 Nr. 3, § 3 Abs. 1, § 3 a UWG i. V. m. § 5 Abs. 1 PKW-EnVKV zu.

1. § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 1 PKW-EnVKV stellen Marktverhaltensregelungen im Sinne von § 3 a UWG dar (vgl. BGH, GRUR 2012, 842, JURIS Tz. 16).

2. Der streitgegenständlichen Facebook-Auftritt ist eine geschäftliche Handlung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG und zugleich eine Werbung eines Händlers im Sinne von § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 2 Nr. 11 PKW-EnVKV, die gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1, § 2 Nr. 10 PKW-EnVKV in elektronischer Form verbreitet wird.
 - a) Ohne Erfolg wendet die Beklagte ein, die streitgegenständlichen Postings würden nicht Werbezwecken dienen, sondern die Beklagte würde damit ihre Passion an Fahrzeugen mit ihren Facebook-Freunden teilen. Nach § 2 Nr. 11 PKW-EnVKV ist Werbematerial im Sinne dieser Regelung jede Form von Informationen, die für Vermarktung und Werbung für Verkauf und Leasing neuer Personenkraftwagen in der Öffentlichkeit verwendet werden; dies umfasst auch Texte und Bilder auf Internetseiten, soweit für den Inhalt der Angaben nach anderen Rechtsvorschriften Fahrzeughersteller oder Unternehmen, Organisationen und Personen verantwortlich sind, die neue Personenkraftwagen zum Kauf oder Leasing anbieten. Die streitgegenständlichen Internetseiten sind Seiten der Beklagten, die nicht nur ein Fan von Aston Martin Fahrzeugen ist, sondern mit Neufahrzeugen dieser Marke handelt. Das Teilen des Postings hat daher ersichtlich den Zweck, die Aufmerksamkeit der angesprochenen Verkehrskreise auf das dort näher dargestellte Fahrzeug zu lenken und zu dessen Kauf zu animieren. Eine wettbewerbsneutrale Information annehmen zu wollen, erscheint fernliegend (vgl. OLG München, Urteil vom 31.01.2019 - 29 U 1227/18 - Zif. B. II. 3., hier Anlage K20).

 - b) Unerheblich ist ferner, ob die auf den Internetseiten abgebildeten Fahrzeuge Neufahr-

zeuge sind, weil gemäß § 1 Abs. 1, § 2 Nr. 11 PKW-EnVKV nur maßgeblich ist, dass die Beklagte eine Händlerin ist, die neue Personenkraftwagen der abgebildeten Modelle zum Kauf anbietet. Wie bereits dargelegt dienen die Abbildungen dem Absatz dieser Neufahrzeuge.

- c) Die Kammer folgt ferner nicht der Auffassung der Beklagten, eine Pflicht zu den nach § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 1 PKW-EnVKV geforderten Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen Co²-Emissionen der betreffenden Modelle bestehe hier nicht, weil auf den streitgegenständlichen Facebook-Seiten keine Motorisierungsangaben gemacht würden.

Zwar ist es richtig, dass - soweit ersichtlich - die bisher ergangenen ober- und höchst-richterlichen Entscheidungen zur Verbreitung von Werbematerial in elektronischer Form gemäß § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 1 PKW-EnVKV Fälle betrafen, in denen Angaben zur Motorisierung gemacht wurden. Zutreffend verweist die Beklagte insofern auf eine Entscheidung des OLG Köln, in der hervorgehoben wurde, dass zu der vom Gesetzgeber gewollten Einflussnahme auf die Verbraucher zugunsten sparsamerer Co²-reduzierter Fahrzeuge insbesondere die Verpflichtung beitrage, den Verbraucher gleichzeitig mit den Angaben zur Motorisierung über den Kraftstoffverbrauch und die Co²-Emissionen zu informieren (vgl. OLG Köln, Urteil vom 19.05.2017 - 6 U 155/16 -, juris Tz. 30 - 33). Hintergrund ist die Regelung in § 5 Abs. 2 S. 2 PKW-EnVKV, wonach die Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen Co²-Emissionen bei in elektronischer Form verbreiteten Werbematerial nach Maßgabe der Abschnitte II und III der Anlage 4 zu erfolgen haben. Nach Nr. 3 S. 2 des Abschnittes II dieser Anlage 4 ist sicherzustellen, dass dem Empfänger des Werbematerials die Informationen automatisch in dem Augenblick zur Kenntnis gelangen, in dem erstmalig Angaben zur Motorisierung, zum Beispiel zur Motorleistung, Hubraum oder Beschleunigung, auf der Internetseite angezeigt werden.

Aus dieser Regelung ergibt sich jedoch nicht, dass bei einer Werbung für ein konkretes Model eines Neufahrzeuges durch einen Händler in elektronischer Form gemäß

§ 5 Abs. 1, 2, § 1 Abs. 1, § 2 Nr. 10, 11 und 15 PKW-EnVKV die danach bestehende Pflicht zu Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen Co²-Emissionen wegfallen, wenn keine Angaben zur Motorisierung auf der Internetseite angezeigt werden. Zutreffend weist der Kläger darauf hin, dass sich das „ob“ der Kennzeichnungspflicht aus § 5 Abs. 1, 2, § 1 Abs. 1 PKW-EnVKV ergibt und in den Abschnitten II und III der Anlage 4 zu § 5 PKW-EnVKV lediglich das „wie“ und „wann“ der Kennzeichnung geregelt ist. Wenn Motorisierungsangaben gemacht werden, müssen danach die Angaben zum offiziellen Kraftstoffverbrauch und den offiziellen spezifischen Co²-Emissionen automatisch in dem Augenblick zur Kenntnis gelangen, in dem erstmalig die Motorisierungsangaben auf der Internetseite angezeigt werden. Nur für diese Fälle gelten die von der Beklagten in Bezug genommenen Ausführungen des Oberlandesgerichts Köln (aaO), da bei einer nachträglichen Information die Gefahr besteht, dass sie keine Berücksichtigung mehr findet oder als nachrangig und weniger bedeutsam eingestuft wird und daher die Gefahr besteht, dass das Ziel, die Verbraucher zugunsten sparsamerer Co²-reduzierter Fahrzeuge zu beeinflussen, verfehlt wird. Es soll also verhindert werden, dass die Pflichtangaben in der Werbung an einer Stelle versteckt werden, die der Verbraucher nicht beachtet. Wenn keine Motorisierungsangaben gemacht werden, ergibt sich das „wie“ und „wann“ der gebotenen Informationen aus Nr. 3 S. 1 des Abschnitts II Anlage 4 zu § 5 PKW-EnVKV. Danach müssen die Angaben auch bei flüchtigem Lesen leicht verständlich, gut lesbar und nicht weniger hervorgehoben sein, als der Hauptteil der Werbebotschaft.

Gegen die Auffassung der Beklagten, dass ohne Motorisierungsangaben auch keinerlei Pflichten nach § 5 PKW-EnVKV jedenfalls bei in elektronischer Form verbreitetem Werbematerial bestehen, spricht, dass danach das Ziel, Verbraucher zugunsten sparsamerer, Co²-reduzierter Fahrzeuge zu beeinflussen in diesen Fällen überhaupt nicht erreicht würde. Bei der inzwischen besonders häufig vorkommenden Werbung in elektronischer Form könnte danach § 5 PKW-EnVKV und damit auch die dieser Regelung zugrundeliegende Richtlinie 1999/94/EG einfach umgangen werden, indem keine Motorisierungsangaben gemacht werden.

Die Auffassung der Beklagten widerspricht ferner der Regelung in § 5 Abs. 2 S. 1

PKW-EnVKV, wonach die Pflichten der Händler gemäß § 5 Abs. 1 PKW-EnVKV für Werbeschriften entsprechend für in elektronischer Form verbreitetem Werbematerial gelten. Denn in Abschnitt I der Anlage 4 zu § 5 PKW-EnVKV für Werbeschriften gibt es die Regelung nicht, die in Nr. 3 S. 2 Abschnitt II für in elektronischer Form verbreitetes Werbematerial enthalten ist mit der Bestimmung, dass die Informationen automatisch in dem Augenblick zur Kenntnis gelangen müssen, in dem erstmalig Angaben zur Motorisierung gemacht werden. Bei Werbeschriften kann daher nicht bezweifelt werden, dass die Informationen gemäß § 5 Abs. 1 PKW-EnVKV unabhängig davon erfolgen müssen, ob Motorisierungsangaben in der Werbung enthalten sind oder nicht. Nach Auffassung der Beklagten bestünde somit ein ganz gravierender Unterschied zwischen Werbeschriften und in elektronischer Form verbreitetem Werbematerial, was dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck von § 5 PKW-EnVKV widersprechen würde. Richtig ist vielmehr der Hinweis des Klägers, dass die Regelung in Abschnitt II für in elektronischer Form verbreitetes Werbematerial aufgenommen wurde, weil die Werbung in elektronischen Medien, zum Beispiel im Internet, anders aufgebaut und vom Verbraucher anders wahrgenommen wird als eine Werbeschrift, weil der Verbraucher im Internet unter Umständen einzelne Internetseiten durch Klicks aufrufen muss oder über verlinkte Seiten geleitet wird. Daher hat sich der Gesetzgeber zu einer Präzisierung der allgemeinen Pflichten für die Fälle entschlossen, in denen bei in elektronischer Form verbreitetem Werbematerial Motorisierungsangaben gemacht werden.

- d) Ohne Erfolg macht die Beklagte ferner geltend, die PKW-EnVKV sei für in elektronischer Form verbreitetes Werbematerial ohne Motorisierungsangaben unbestimmt. Vielmehr gilt in diesen Fällen die allgemeine Regelung gemäß Abschnitt I Nr. 2, Abschnitt II Nr. 3, S. 1 der Anlage 4 zu § 5 PKW-EnVKV, dass die Angaben auch bei flüchtigem Lesen leicht verständlich, gut lesbar und nicht weniger hervorgehoben sein dürfen als der Hauptteil der Werbebotschaft. Diese Regelung ist ausreichend bestimmt. Die Beklagte hat sie nicht beachtet, weil die Angaben in ihrem Werbeauftritt völlig fehlen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht München
Zivilsenate in Augsburg
Fuggerstr. 10
86150 Augsburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. Schiller
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Mang
Handelsrichter

Bordan
Handelsrichter

Verkündet am 10.02.2021

gez.
Kriegl, JVI
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle